

BGer 5F 19/2024 vom 16. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_19_2024

FR: TF 5F 19/2024 du 16 juillet 2024

IT: TF 5F 19/2024 del 16 luglio 2024

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5A_603/2021 vom 24. Februar 2022 | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Das Revisionsgesuch hat ein Begehren in der Sache (Art. 42 Abs. 1 BGG) sowie eine Gesuchsbegründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, aus welchem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe ein bundesgerichtliches Urteil in Revision gezogen werden und inwiefern der betreffende Revisionsgrund verwirklicht sein soll. Die Revision dient jedoch nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Das Revisionsgesuch vom 2. Juli 2024 scheitert bereits an den fehlenden Rechtsbegehren. Sodann wird weder explizit noch der Sache nach ein bestimmter Revisionsgrund angerufen. Vielmehr kritisiert der Gesuchsteller in allgemeiner Weise das Revisionsurteil 5F_9/2022, obwohl gemäss der Überschrift des Revisionsgesuches und dem einleitenden Text explizit die Revision des Urteils 5A_603/2021 verlangt wird. Ferner macht der Gesuchsteller abstrakt geltend, das zu revidierende Urteil sei eine juristische Katastrophe und die Folgen für ihn als Miterben seien nicht bedacht worden; seine Erbteilungsklage sei absolut in Ordnung gewesen, was auch sein Anwalt festhalte. Es folgen Ausführungen zur Auseinandersetzung mit der Schwester und der unverteilter Erbschaft. All dies ist nicht geeignet, einen Revisionsgrund darzutun.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten, weil kein Revisionsgrund genannt und noch weniger ausgeführt wird, inwiefern ein solcher verwirklicht sein sollte.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.